

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Soest
vom 18.12.2008
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 646), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2005 hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungs- und Verwertungsanlagen des Kreises wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
- (2) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über Gebühren nach Absatz 1 gedeckt sind, wird unter Berücksichtigung eines Teils der anfallenden Fixkosten (Kapitaldienst, Rückstellungen für Rekultivierungen, Kosten für die BRAM-Anlage, Abfallberatung für den kommunalen Bereich) eine Grundgebühr auf der Basis des Einwohnermaßstabes erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW) für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Zahlen.

- (3) Die Abrechnung der Sondersysteme (Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Altpapier) wird über eine Einwohnerpauschale vorgenommen. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl findet die in Abs. 2 enthaltene Regelung Anwendung.
- (4) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif. Sofern Abfälle verschiedener Tarifstellen vermischt angeliefert werden, bemisst sich die zu entrichtende Gebühr nach der Tarifstelle mit der höheren Gebühr, wenn der Anteil der Abfallart mit der höheren Gebühr mehr als 10 % des Volumens der Gesamtanlieferung beträgt.

§ 3

Höhe der Grundgebühr

Die auf die Einwohnerzahl bezogene Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt 8,70 €/EW jährlich.

§ 4

Höhe der Pauschalgebühr

Die Pauschalgebühr für Sondersysteme nach § 2 Abs. 3 beträgt 0,00 €/EW jährlich.

§ 5

Gebührengläubiger und Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist der Kreis Soest. Die Rechnungsstellung und die Einziehung der Gebühren erfolgt durch die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) nach dieser Satzung im Auftrag und im Namen des Kreises Soest.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Entsorgungsanlagen des Kreises Soest in Anspruch nimmt (Anlieferer). Neben dem Anlieferer von Abfall kann im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der ESG auch derjenige zur Entrichtung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, auf dessen Veranlassung eine Abfallanlieferung erfolgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3) und die Pauschalgebühr (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 4) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit; Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzung (Anlieferung) einer Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich an der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage sofort zu entrichten.
- (3) Bei Daueranlieferern kann die Gebühr mit Zusendung eines Gebührenbescheides geltend gemacht werden; die Gebühr ist in diesen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Anwendung dieses Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, dass vom Gebührenpflichtigen eine Sicherheitsleistung eines Kreditinstitutes, z.B. selbstschuldnerische Bürgschaft, erbracht wird. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung ist der Betrag der durchschnittlichen Gebührenschuld des zugrunde liegenden Abrechnungszeitraumes.
- (4) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 und die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 3 werden monatlich in Rechnung gestellt. Bis zum Vorliegen der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NW) für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen wird ein vorläufiger Abschlag auf Grundlage der zuletzt vom LDS NW veröffentlichten Einwohnerzahlen erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 18.12.2008

gez.

Irrgang

Landrätin

Gebührentarif

zur Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung)

- gültig ab 01.01.2009 -

A Grundgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 00	Grundgebühr: monatliche Berechnung an die Kommunen über den Einwohnermaßstab (Stand: 30.06.2007)	8,70	€/ EW x Jahr

B Anlieferungen an den Sortier- und Umladeanlagen Erwitte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 01	Abfälle aus kommunaler Sammlung, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Umleerbehälter bis 1.100 l) - Abf.-Schl.-Nr. 20 03 01 -	133,00	€/ t
Tarif 02	Sperrige Abfälle aus kommunaler Sammlung, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus privaten Haushalten) - Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07 -	133,00	€/ t

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 03	Einzelanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Sperrmüll, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07 und 17 09 04 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	5,00	€/ Anlieferung
	b) in einem Pkw/anderen Fahrzeugen	183,00	€/ t
	mindestens jedoch	10,00	€/ Anlieferung
Tarif 07	Altreifen aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 16 01 03 -		
	Pkw- und Kradreifen	3,00	€/ Stück
	Lkw- und Treckerreifen	15,00	€/ Stück
C	<u>Abfälle an der Sortier- und Umladeanlage Geseke (Wertstoffhof)</u>		
Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 03	Einzelanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten (Sperrmüll, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07, 17 09 04 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	5,00	€/ Anlieferung
	b) in einem Pkw / anderen Fahrzeugen	183,00	€/ t
	mindestens jedoch	10,00	€/ Anlieferung

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 07	Altreifen aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 16 01 03 -		
	Pkw- und Kradreifen	3,00	€/ Stück
	Lkw- und Treckerreifen	15,00	€/ Stück
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	2,50	€/ Anlieferung
	b) in einem Pkw / anderen Fahrzeugen	39,50	€/ t
	mindestens jedoch	5,00	€/ Anlieferung
D	<u>Abfälle aus kommunalem Wertstoffhof Soest *</u>		
Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 09	Sperrmüll einschl. Altholzanteil, PKW-Reifen, Flachglas		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 03 07, 16 01 03, 20 01 02 -	133,00	€/ t
Tarif 43	Bauschuttgemische		
	- Abf.-Schl.-Nr. 17 01 07 -	23,21	€/ t
	* Anliefer- / Übernahmestelle wird im Hinblick auf den aktuellen Verwertungsweg für die jeweilige Abfallart im Einzelfall festgelegt		

E Anlieferungen an den Kompostierungsanlagen Anröchte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 31	Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 01 08, 20 02 01 -	83,00	€/ t
Tarif 32	Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushalten		
	- Abf.-Schl.-Nr. 20 02 01 -		
	Anlieferung:		
	a) zu Fuß, mit Schubkarre, Fahrrad, Moped	2,50	€/ Anlieferung
	b) in einem Pkw / anderen Fahrzeugen	39,50	€/ t
	mindestens jedoch	5,00	€/ Anlieferung

F Separate Systeme

Nr.	Gegenstand	Gebühr	
Tarif 20	Pauschale für Sonderentsorgungssysteme (Schadstoffe aus Haushalten, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altpapier):		
	monatliche Berechnung über den Einwohnermaßstab (Stand 30.06.2007)	0,00	€/ EW x Jahr